

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 24

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementpreis: 2,50 Mk. für das Vierteljahr. In bezogen durch alle Postanstalten.

Gotha, 13. Juni 1920 (Kalenber: Nr. 174.)

5 Hefen kosten 75 P., die einpaltige Postzelle. Bei Zahlg. durch den Abont. ... Einmalvermittlungsgelohn für Mitglieder 10 Pfg.

34. Jahrg.

Jetzige Auflage des Schuhmacher-Fachblattes 106 500!

Das Existenzminimum im April 1920.

Der Preisatz, der mit der Besserung unserer Saluta einsteht, hat die Rollen des Existenzminimums nicht vermindert. Die Preissteigerungen überwiegen im Kleinhandel noch erheblich die Preisrückgänge. Fleisch, Fett, Kohlen, Kleidung, Schuhwerk usw. sind abetmals teurer geworden. In Groß-Berlin z. B. kostete im April Brot fünfzehnhalbmal soviel wie vor dem Kriege, Zucker sechsmal soviel, Gas achtmal soviel, Milch neunmal soviel, Butter und Margarine zwölfmal soviel, Kartoffeln und Breielfett vierzehnhalbmal soviel, Schmalz achtundzwanzigmal soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Reis vor mehr als ömal so teuer wie vor sechs Jahren (1 Pfund im April 1914: 22 Pfg., April 1920: 12 Mk.). Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Zwölfwache. In den drei Wochen vom 3. bis 25. April wurden auf die Verteuerung verteilt:

	Preis April 1920	April 1914
9700 Gr. Brot	4	4
960 Gr. Nahrungsmittel	796	142
800 Gr. Hülsenfrüchte	201	42
800 Gr. Kartoffeln	480	33
5600 Gr. Kartoffeln	886	28
760 Gr. Fleisch	1530	128
80 Gr. Butter	211	17
170 Gr. Margarine	323	27
560 Gr. Schmalz, Preisfett	1842	70
285 Gr. Zucker	147	23
250 Gr. Marmelade	163	15
Zusammen 6159	525	

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 61,50 Mk. zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für 5,25 Mk. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochenbedarf nur etwa 11 200 Kalorien, d. h. ungefähr so viel, wie ein Kind von sechs bis zehn Jahren benötigt. Man wird also bei äußerster Einschränkung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 20 Mk. ansetzen müssen. Eine Frau braucht etwa 7 mal 2400 gleich 16 800 Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Wert von 16 800 - 11 200 gleich 5 600 Kalorien hinzukaufen. Das könnte sie billiger tun, indem sie sich anderthalb Pfund Bierskoden für 5,10 Mk., 1 Pfd. Bohnen für 4,50 Mk., 9 Pfd. Gemüse für 6,75 Mk., ein halbes Pfund Marmelade für 3,50 Mk. verschafft. Ihr wöchentliches Mindestbedürfnis für Nahrungsmittel würde also 40 Mk. kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7 mal 3000 gleich 21 000 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch einem halben Pfund Marmelade für 3,50 Mk., einem halben Pfund Schmalz für 1,50 Mk., einem halben Pfund Reis für 8 Mk., 1 Pfund Salzkrümel für 3,75 Mk. Sein wöchentliches Mindestbedürfnis für Nahrungsmittel würde also etwa 70 Mk. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und Kindern von sechs bis zehn Jahren würde mit 120 Mk. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Kochet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Breielfett und für Beleuchtung 8 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9 Mk., für Heizung 15,80 Mk., für Beleuchtung 6 Mk.

Für Bekleidung, d. h. für Bekleidung und Instandhaltung von Schuwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzulegen: Mann 42 Mk., Frau 32 Mk., Kind 16 Mk. Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wohlfühlung, Fahrlohn, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Prozent machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den Monat April 1920 in Groß-Berlin:

	Mann Eheg. Eheg. m. 2 K.		
	Mk.	Mk.	Mk.
Ernährung	70	110	160
Wohnung	9	9	9
Beleuchtung	22	22	22
Bekleidung	48	80	112
Sonstiges	37	55	73
Zusammen	186	276	386

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinlebenden Mann 31 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 48 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren 81 Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann 9700 Mk., für das kinderlose Ehepaar 14 400 Mk., für das Ehepaar mit zwei Kindern 19 100 Mk.

Vom April 1914 bis zum April 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann von 16,70 Mk. auf 188 Mk., d. h. auf das 11,1fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,25 Mk. auf 276 Mk., d. h. auf das 12,4fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,75 auf 308 Mk., d. h. auf das 12,7fache. In dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Wart jetzt noch 8 bis 9 Pfg. wert.

Der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie.

Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ verglichen im Monat März die berichteten Arbeitsnachweise für die Schuhindustrie 4128 (im Februar 4572) Arbeitsuchende, 2819 (2994) offene und 1945 (2177) besetzte Stellen. Gegen den Vormonat weisen alle drei Abteilungen einen Rückgang auf, den stärksten die der Arbeitsstellen. Auf 100 offene Stellen 146 Arbeitsuchende gegen 134 im Februar und nur 86 im März 1919. In den einzelnen Ländern gestaltete sich der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie so:

	Arbeitsuchende	Offene Stellen	Besetzte Stellen
Preußen	1976 (2285)	1609 (1902)	1043 (1290)
Sachsen	663 (790)	438 (513)	238 (324)
Württemberg	421 (420)	269 (268)	197 (190)
Baden	334 (354)	178 (222)	118 (139)
Hessen	211 (219)	100 (136)	68 (89)
Thüringische Staaten	128 (126)	81 (87)	64 (65)
Sachsen	187 (154)	79 (111)	55 (81)
Bamberg	80 (115)	68 (68)	68 (68)

In allen angeführten Ländern war das Angebot größer als die Nachfrage, in Württemberg um nahezu, in Baden um mehr als das Doppelte.

In den Berichten der Industrie wird dazu bemerkt: „Die Schuh- und Stiefelfabriken hatten den Verhältnissen entsprechend viel zu tun. Die Lage war im allgemeinen nicht nur gegen den Vormonat, sondern auch gegen das Vorjahr unverändert. Einzelne Großbetriebe hatten besseren Geschäftsgang als im März 1919, weil leichtere Beschaffung für Leder möglich war.“

In einzelnen Abteilungen der Schuhindustrie ist begonnen worden, in Accord zu arbeiten; gemäß Tarif erhalten männliche Arbeiter 20, weibliche 10 Proz. v. d. Lohn.“

In den Berichten der einzelnen Arbeitsnachweisedstellen sind die demnach feststehenden Bemerkungen über die Schuhmacherverhältnisse. Die wenigen vorhandenen Bemerkungen lauten: Provinz Brandenburg: „Nachfrage nach Schuhmachern war dauernd vorhanden.“ Provinz Sachsen und Anhalt: „Aus Schuhmachern waren viel angefordert. Dagegen war die Schuhindustrie in Turg noch nicht zufriedenstellend beschäftigt, darin lag auch die Beschäftigung in Turg zu wünschen übrig. Nur in Weiskirchen war der Geschäftsgang in diesem Zweige sehr gut.“

Sachsen. „Im Bekleidungsgebiete besteht der Mangel an tüchtigen Schneidern, O. Arbeiterinnen und Schuhmachern fort.“ Schleswig-Holstein. „In Schuhmachergewerbe wurden hauptsächlich nur noch Fachkräfte verlangt.“ Hessen-Nassau u. Waldeck. „Der Wirtschaftsgang für Schuhmacher scheint seinen Höhepunkt erreicht zu haben. In den Schuhfabriken dagegen herrscht noch laibhafte Tätigkeit.“ Württemberg. „Bei den Schuhmachern besteht noch immer Überfluß an Ausbefferungsarbeitern.“ In Baden war die Arbeitslosigkeit für Schuhmacher „weniger günstig“.

Die englische Schuhindustrie hatte im Monat Februar ziemlich regen Geschäftsgang. Der Schuhmacherverband zählte Ende Februar 9079 Mitglieder. Die schweizerische Schuhindustrie hat nach wie vor eine unangenehme Situation, man könnte sagen, es wird „weiter gemurmelt“. Eine gewisse „Normalisierung“ wird erst mit der Besserung der Volkswirtschaft und damit auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten.

Württemberg und Hohenzollern.

Zwischen den Vertretern des Vereins der Schuhfabrikanten von Württemberg und Hohenzollern und dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, bezog II. fanden am 21. Mai Verhandlungen zwecks einheitlicher Regelung der Vergütung für ausfallende Arbeitszeit statt, wobei seitens der Arbeitgeber folgende Sätze aufgestellt wurden:

Alter	1		2		3		4		5	
	ml.	wtl.	ml.	wtl.	ml.	wtl.	ml.	wtl.	ml.	wtl.
über 21 J.	2.10	1.50	1.99	1.42	1.89	1.35	1.73	1.27		
18-21 J.	1.65	1.15	1.57	1.00	1.45	1.00	1.40	0.92		
16-18 J.	1.25	0.85	1.19	0.81	1.12	0.76	1.06	0.78		
15-16 J.	0.85	0.60	0.81	0.57	0.76	0.54	0.72	0.51		
unter 15 J.	0.50	0.35	0.47	0.33	0.45	0.31	0.42	0.30		

Vorstehende Vergütungssätze sind zu gewähren für jede ausfallende Stunde an Arbeitszeit infolge Betriebs-einschränkung und haben zunächst Geltung für die Zeit vom 25. Mai bis inkl. 3. Juni 1920. Bis zu dieser Zeit sollen neue Verhandlungen über eine eventuelle Verregelung der Unterstützungssätze stattfinden.

Eine von uns beantragte Verlängerung der Ferienzeit mit entsprechender Vergütung haben die Arbeitgeber leider abgelehnt mit dem Hinweis, daß sie nicht in der Lage seien, hier eine generelle Regelung zu treffen, und soll hierüber eine Verständigung in den einzelnen Betrieben stattfinden.

Das Ergebnis des internationalen Frauentages in Washington.

In der Zeit vom 28. Oktober bis zum 1. November fand in Washington ein internationaler Kongreß der arbeitenden Frauen statt. Der Kongreß war durch die „National Womens Trade Union League of America“ (Amerikanische Gewerkschaftsliga der Arbeiterinnen) auf Verlangen britischer und französischer gewerkschaftlich organisierter Arbeiterinnen. Die hervorragenden Arbeiterorganisationen der am Vortage beteiligten Länder hatten Einladungen erteilt. Als es den Aufreißern gelang, daß die für Ende Oktober festgesetzte, auf Grund der Bestimmungen des sogenannten Friedensvertrages berufene Internationale Arbeiterkonferenz auch die Vertreter von Deutschland und Österreich zulassen würde, wurden durch Pabstbeschlüsse auch die deutschen und österreichischen Frauenorganisationen und auch die Gewerkschaften zur Teilnahme an dem internationalen Arbeiterkongreß eingeladen. Das Telegramm traf zu spät ein, um eine rechtzeitige Auskunft noch zu ermöglichen. Die Arbeiterinnen waren aber so wie so nicht möglich gewesen. Unsere Arbeiterinnen werden sich erinnern, daß

ang die für die Arbeiterkongressen gewählte deutsche Delegation nicht nach Washington gelangen konnte. Zunächst bestanden die keine Schiffsplätze. Und als es der deutschen Regierung endlich gelungen war, Plätze auf einem schwedischen Schiff zu erhalten, war inzwischen schon fast die Hälfte der Reise vorüber. Die deutschen Vertreter wurden eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Schiffes von Göttingen durch Telegramm zurückgerufen.

Auf dem internationalen Arbeiterinnenkongress waren folgende Länder vertreten: Argentinien, Belgien, England, Frankreich, Italien, Indien, Kanada, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten von Nordamerika. Jede Nation durfte bei Beschlüssen zehn Stimmen in die Waagschale legen. Gäste waren aus der Schweiz, aus Dänemark, Holland, Serbien, Spanien, Japan und Rußa.

Der erste Beschluß des Kongresses erluchte die internationale Arbeiterkonferenz, dahin zu wirken:

„Dass Artikel 8, betreffend die Vertretung eines jeden Landes, dahin geändert werde, daß zwei Delegierte beiden Geschlechtern die Arbeitgeber, und daß zwei Delegierte beiden Geschlechtern die Arbeitnehmer vertreten.“

Die zweite Entschließung verlangte den achtstündigen Arbeitstag und eine 44stündige Arbeitswoche. Eine wissenschaftliche ununterbrochene Ruhezeit von anderthalb Tagen und in fortlaufenden Industriellen eine halbstündige Pause in jeder achtstündigen Arbeitszeit.

In der dritten Entschließung des Kongresses, die zur Kinderarbeit Stellung nahm, wurde beschlossen:

„Dass kein Minderjähriger unter 16 Jahren zu gesundheitsschädlicher und gefährlicher Arbeit zugelassen werden solle, daß er die Elementarschule vollendet haben und seinem Alter entsprechend pädagogisch entwickelt sein muß, um auf Arbeit zu gehen, daß kein Minderjähriger zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr morgens beschäftigt werden dürfe.“

Die vierte Entschließung war das Resultat einer Aussprache über die Wirkung gewerblicher Gifte auf die Gesundheit der Frauen. Es wurde gefordert:

„Dass Frauen von Gewerben ausgeschlossen werden sollen, welche Vergiftungen verursachen, sofern das Gewerbe nicht gefahrlos für sie als werdende Mütter gemacht werden kann, daß ein internationales Komitee ernannt werde, das Untersuchungen in jedem Lande über die Frage veranlaßt, inwieweit giftige Stoffe durch gesundheitsschädliche ersetzt werden können, und wo dies unmöglich ist, neue und verstärkte Schutzmaßnahmen für die Arbeiter anzuwenden.“

Ein weiterer Beschluß verlangt die Einführung einer Mutterschutzversicherung in allen Ländern und ferner:

„Dass keine Frau für 6 Wochen vor und nach der Entbindung beschäftigt werden darf, daß jede Frau resp. Wöchnerin während der Schwangerschaft zu freier ärztlicher Aufsicht, chirurgischen Hilfestellungen, Wöchnerinnenpflege und einem Geldzuschuß berechtigt ist, und daß dieser Zuschuß hinreichend für den vollen und gesundheitsmäßigen Unterhalt von Mutter und Kind während des Wochenbettes ist, daß in jedem Lande staatliche Kommissionen ernannt werden, welche die besten Methoden der Schwangerschafts- und Säuglingsfürsorge studieren und eine Abteilung in dem Arbeitsamt der League of Nations“ (des Nationalbundes) etabliert wird, in dem das Resultat dieser Studien untersucht und wenn gut befunden, als Information an andere Länder ausgegeben werden soll.“

Bezüglich der Nacharbeit stimmte der Kongress dem Berner Übereinkommen von 1906 zu, das Nacharbeit für alle Frauen, die in Industrien beschäftigt sind, verbietet, und verlangte ferner:

„Nacharbeit für Männer ebenfalls zu verbieten mit Ausnahme von Betrieben und Beschäftigungen, in denen Nacharbeit unumgänglich ist. In diesen Fällen muß die Nacharbeit auf die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschränkt werden.“

Nachdem die verschiedenen Ursachen der Arbeitslosigkeit erörtert worden waren, wurde beschlossen, zu beantragen, daß eine jede Nation ein öffentliches Stellenanbahnungsbüro in allen Groß- und industriellen Städten einrichten solle und

„Dass eine besondere Abteilung im internationalen Arbeitsamt als Informationsbureau für die verschiedenen Länder über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und für Vorschläge zu ihrer Verhütung errichtet und dieselbe Resultate als Grundlage für eine internationale Gesetzgebung dienen solle.“

In dem internationalen Arbeitsamt und in seinen nationalen Abteilungen müsse eine Frau an die Spitze derjenigen Abteilung gestellt werden, die ausschließlich mit Frauen zu tun hat.

Ferner wurde beschlossen, zu veranlassen, daß Bestimmungen über Eins- und Auswanderungen, die oftmals die Folge oder die Ursache von Arbeitslosigkeit sind, von den betreffenden Regierungen in Verbindung mit den Arbeitersorganisationen getroffen werden.

Eine weitere Entschließung verlangt eine gleichmäßige Verteilung der Kohlenstoffe in der Welt.

Die Delegierten des Kongresses erklärten sich für eine von einer englischen Delegierten eingereichten Protestresolution gegen die Blockade von Rußland.

Zur Aufrechterhaltung der internationalen Beziehungen und zur Vorbereitung weiterer Kongresse wurde ein provisorisches Komitee gewählt, das aus fünf Personen bestehen soll. Ein Sitz in diesem Komitee ist für eine Vertreterin der auf der Konferenz nicht anwesenden Zentralmächte reserviert worden. Die übrigen Sitze wurden verteilt an England, Tschechoslowakei, Frankreich und Norwegen.

Wir werden in einer der nächsten Nummern unserer Zeitung auf den Kongress zurückkommen und an der Hand des vorliegenden Materials unsere Leserinnen über die Arbeiterinnenbeschreibungen anderer Länder berichten.

Eine Neugestaltung der Wochenhilfe.

Wie wir schon in einem vorausgegangenen Aufsatz darlegten, ist das Gesetz über die Wochenhilfe und Wöchnerfürsorge vom 26. September 1919 so mangelhaft, daß eine Neugestaltung äußerst dringlich ist. Der Entwurf einer Abänderung ist nun fertiggestellt und der deutschen Nationalversammlung übergeben worden. Er bringt eine Reihe von Verbesserungen, doch sind sie noch ungenügend. Die weiteren Beratungen der Vorlage müssen die noch vorhandenen Mängel beseitigen.

Was zunächst den Kreis der anspruchsberechtigten Personen anbelangt, so tritt durch die berechtigte Aenderung sogar eine erhebliche Einschränkung ein. Zunächst müßte eine große Lücke in diesem Kreise beseitigt werden. Sie besteht darin, daß eine große Zahl solcher Personen, die zwar krankensicherungsspflichtig sind, die aber von der Versicherung befreit sind, den Anspruch nicht haben, auch nicht an ihren Arbeitgeber. Das gilt vor allem von den im § 169 der Reichsversicherungsordnung erwähnten, in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde u. m. Beschäftigten, die von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind, und zwar schon dann, wenn ihnen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Gehalt oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes zusteht. Diese Befreiungen sind also an recht geringe Voraussetzungen geknüpft; in Wirklichkeit sind auch die allermeisten bei der Post, der Eisenbahn u. m. Beschäftigten nicht versichert. Sie gehen damit nicht nur ihres persönlichen Anspruchs auf ärztliche Behandlung, Arzneien u. m. verlustig, sondern auch der Ansprüche auf die Familienfürsorge, hier also der Ansprüche auf die Wochenhilfe. Das ist eine Zurücklegung sonderbarer Art; nicht doch diese Leute wirtschaftlich nicht besser gestellt als die wirklich versicherten Personen. Zu den „Minderbemittelten“, die auch ohne versichert zu sein Ansprüche haben, gehören sie nicht, da sie in der Regel ja mehr Einkommen haben, als hier vorgesehen ist. Das Richtige wäre, es würde mit diesen Befreiungen überhaupt aufgeräumt. Statt dessen hat man sie leider nur wenig vermehrt. Zum allermindesten müßte diesen Befreiten die Wochenfürsorge zugänglich gemacht werden.

Eine Aenderung des gegenwärtigen Gesetzes soll nach der Forderung vorgenommen werden, daß der Anspruch auf die Fürsorge in der Form der Familienhilfe, also für versicherungsfreie Familienangehörige nur entsteht, wenn das Mitglied selbst erst eine bestimmte Zeit versichert war, also eine bestimmte Wartezeit hinter sich gebracht hat. Es wurde damit „gleichlich einem aus dem Kreise der Kassenverbände ausgehenden Wunsch Rechnung getragen“. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die selbstversicherten Wöchnerinnen ja auch erst eine Wartezeit absolvieren müssen. Von ihnen wird nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung gefordert, daß sie im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Kasse gegen Krankheit versichert gewesen sind. Es wären somit diese, obgleich sie selbst Beiträge entrichtet haben, stark im Nachteil gegenüber den Familienangehörigen, die nicht einmal selbst versichert sind. Die Tatsache der Benachteiligung ist richtig; gleichwohl können wir uns nicht für eine derartige Wartezeit für den Anspruch auf die Familienhilfe, so wie sie jetzt für die selbstversicherten Wöchnerinnen besteht, aussprechen. Die allerdings wünschenswerte Ueber einstimmung beider Gruppen Anspruchsberechtigter ist dadurch herbeizuführen, daß man auch die Wartezeit für die selbstversicherten Wöchnerinnen erleichtert. Die aufgeführte Beschränkung steht nun schon jahrelang im Gele und hat allen sozialpolitischen Neuerungen Trotz geboten. Es ist endlich an der Zeit, sie zu reformieren. Die hier noch vorhandene Engstirnigkeit entspricht nicht der warmherzigen Aufgeschlossenheit der Einrichtungen der Fürsorge ausgesetzt sind. Ein „Mißbrauch“ der Wochenhilfe durch heimliche Geburten ist ausgeschlossen, und wenn er eintritt, ist er kein Unrecht. Vielleicht ernähmt man die selbstversicherten noch 13 Wochen, die allerdings in versicherungspflichtiger Beschäftigung bestehen müßten.

Seit Erlass des Gesetzes im September 1919 hat eine weitere erhebliche Geldentwertung stattgefunden, so daß die Umkreisung des Begriffs „Minderbemittelte“ (die Anspruch auf die Fürsorge haben, ohne daß sie selbst Kassenmitglieder oder Familienangehörige von solchen sind) gegenwärtig nicht mehr zutrifft. Es soll in Zukunft als

wiederbestimmt gelten eine vorherbestimmte Wöchnerin, wenn ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahr vor der Entbindung den Betrag von 4000 Mark nicht übersteigt hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 200 Mk. Eine vorherbestimmte Wöchnerin gilt als minderbemittelte, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahr vor der Entbindung den Betrag von 2600 Mk. nicht übersteigt hat. Für die schon vorhandenen Kinder werden die gleichen Zuschläge zugerechnet. Gleiches gilt für verheiratete oder von ihrem Ehemann getrennt lebende Wöchnerinnen. Diese neuen Beträge (bisher 2500, 2250 und 2000 Mk.) sind immerhin noch niedrig, wenigstens für die Ledigen. Es sollte eine weitere Steigerung stattfinden.

Eine Neuerung wird noch dadurch herbeigeführt, daß nicht mehr wie früher bei einem Wechsel der Kassenmitgliedschaft eine Wöchnerin oder ihres Familienoberhauptes auch ein entsprechendes Los der leistungspflichtigen Klasse eintritt, sondern daß die erstverpflichtete Klasse für die weitere Durchführung der Leistungen zuständig bleibt. Damit wird vielen Streitigkeiten vorgebeugt. Eine weitere Neuerung belagt, daß beim Vorhandensein mehrerer Ansprüche (z. B. wenn Vater und Mutter einer nicht selbst versicherten Wöchnerin verschiedenen Klassen angehören) die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren ist. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, stand aber bisher nicht im Gesetz. Für den Fall, daß die Hebammenhilfe durch die Gemeinden unentgeltlich durch festangestellte Hebammen eingeführt wird (wie es für Preußen beabsichtigt ist), kann durch Landesgesetze die Wochenhilfe angepaßt werden.

Das jetzige Gesetz der Fürsorge läßt erfährt keine wesentliche Neugestaltung. Es wird nur bestimmt, daß die Erhebung der Krankenkasse das Wohngeld höher bemessen kann, als das Krankengeld, und zwar bis zu dreierhalb des Grundlohnes. Für selbstversicherte Wöchnerinnen wird eine Erhöhung des Wohngeldes häufig durch die auf Grund eines anderen Gesetzes (vom 1. April 1920) herbeigeführte Erhöhung der Grundlöhne eintreten. Zunächst sollte die Schwangerenunterstützung mehr heraufgehoben werden. Die Wochenhilfe auf die Dauer von zehn Wochen nach der Entbindung wird man als genügend bezeichnen müssen. Diese Wöchnerin steht wiederum nicht im Einklang mit der Auserkennung der Bedürftigkeit vor der Entbindung. Gewiß kann das Wohngeld auch bis zu vier Wochen vor der Entbindung in Anspruch genommen werden (es verläßt sich dann um die entsprechenden Zeiten nach der Entbindung), doch ist das weder den Wöchnerinnen, noch den Krankenkassen so recht bekannt. Jedenfalls kommt es häufig vor, daß die Krankenkassen mangels einer ausdrücklichen Verpflichtung solche Ansuchen ablehnen. Das Gesetz muß diese ganze Einrichtung mehr herausarbeiten, vielleicht so, daß bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit das Wohngeld schon bis zu 6 Wochen vor der Entbindung zu zahlen ist, und daß dann, wenn dies geschieht, nach der Entbindung nur 6 Wochen zu gewähren sind, es sei denn, daß weitere Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen wird. Der Stillsitzende könnte verlängert werden (vielleicht auf mindestens 15 Wochen), da nachgewiesenermaßen sehr häufig länger als wie 12 Wochen gestillt wird. Der Mindestbetrag des Wohngeldes von 1,50 Mk. ist entsprechend der weiter gegebenen Kaufkraft des Geldes zu erhöhen, was leider der Gesetzgebung unterliegt. Dasselbe ist der Fall beim Stillsitzen, das weiter in der Regel als Mindestbetrag nur 75 Pfg. ausmachen soll. Die Kassenlagung soll diese Mindestbeträge erhöhen können; wer aber die Praxis kennt, weiß, wie selten die Kassen dazu kommen.

Ein ganz besonderer Fortschritt des neuen Entwurfes besteht darin, daß die Rückforderung der an unversicherten Wöchnerinnen gezahlten Wochenhilfe von den Kindesvätern in Zukunft unterbleiben soll. Alle entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Gesetzes werden nicht nur aufgehoben, es erhält sogar § 1542 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eine Fassung, die ausdrücklich auspricht, daß Regressforderungen aus Anlaß von Schwangerschaft und Niederkunft ausgeschlossen sind. Die Begründung führt aus, daß die Durchführung der Erstattungen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Es liege auch eine große Unbilligkeit in dem Verfahren und ihr finanzieller Ertrag sei äußerst gering. Wir freuen uns, daß sich diese Ansicht endlich Bahn gebrochen hat. — Bis auf die von uns vorgebrachten weiteren Verbesserungs-vorschläge wird man sich mit dem Entwurf einverstanden erklären können. Fr. Klees.

Gewerkschaftskamp und Wissenschaft.

Die Stamburgen. Mehr oder weniger haben fast alle Arbeiter unter den schmerzlichen Einwirkungen des Staubes zu leiden. Die schädlichen Einwirkungen sind oft so groß, daß man von Staublungen sprechen kann. In den schmutzigen Stamburgen hat der bayerische Landesgewerkschaftsrat Dr. Knecht für bei etwa 45 Proz. der Untersuchungen verschiedene Veränderungen im Lungengewebe festgestellt, die nur als Staublungen angesehen werden können. Das ist also bei der Hälfte der Arbeiter etwa. Es ist wirklich die höchste Zeit, daß man solche Feststellungen nicht nur immer wieder macht, sondern daß man auch die nötigen Vorkehrungen gegen diese Verursacher trifft. Unsere Heimat ist soweit erstreckt, daß solche hygienische Arbeitsweise möglich ist.

Kapitalismus und Wucher. Bekanntlich hat der Kongress der Vereinigten Staaten vor einiger Zeit den Wucherhandel

